

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Detergens

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Nicht für die persönliche Reinigung verwenden, Nur für vorgesehene Anwendungen verwenden

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Peaty's Ltd,  
The Circle 33,  
Rockingham Lane,  
Sheffield,  
S1 4FW, Vereinigtes Königreich  
Telefon: +44 (0)330 001 1289  
E-Mail: info@peatys.co.uk

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : OHES Environmental Ltd 24-7  
Telefon +44 (0)333 333 9939 (24 Stunden)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam. 1 H318

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr  
Enthält : Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze ; 1-Heptanol, 2-Propyl-, 7EO  
Gefahrenhinweise (CLP) : H318 - Verursacht schwere Augenschäden.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Augenschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe tragen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 - Sofort Arzt anrufen.

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
3-Methoxy-3-methylbutan-1-ol	CAS-Nr.: 56539-66-3 EG-Nr.: 260-252-4 REACH-Nr: 01-2119976333-33-XXXX	5 - < 10	Eye Irrit. 2, H319
1-Heptanol, 2-Propyl-, 7EO	CAS-Nr.: 160875-66-1 EG-Nr.: 605-233-7	3 - < 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	CAS-Nr.: 68411-30-3 EG-Nr.: 270-115-0 REACH-Nr: 01-2119489428-22-XXXX	3 - < 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz	CAS-Nr.: 3811-73-2 EG-Nr.: 223-296-5 REACH-Nr: 01-2119493385-28-XXXX	< 0.1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Patienten an die frische Luft bringen, warm halten und ruhen lassen. Bei Atembeschwerden sollte geschultes Personal Sauerstoff verabreichen. Bei Fortdauer der Symptome, ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort gründlich mit Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Stellen Sie sicher, dass die gefaltete Haut der Augenlider gründlich mit Wasser gespült wird. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Mund ausspülen. Geben Sie der Person 100-200 ml Wasser zu trinken. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Einatmen von Dämpfen kann eine Reizung der Atemwege verursachen. Längeres Einatmen hoher Konzentrationen kann den Atmungsapparat schädigen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Bei ausgedehntem oder wiederholtem Kontakt kann die Haut trocken werden.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenschäden. Schmerz. Tränenfluss (Tränen der Augen). Rötung.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Verschlucken kann zu einer Reizung des Magen-Darm-Traktes führen. Übelkeit. Erbrechen. Bauchschmerzen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	: Keine(s) bekannt.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Nicht entzündlich.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Feuer kann reizende, ätzende bzw. toxische Gase erzeugen. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Schwefeloxide.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	: Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus Zersetzungsreaktionen einatmen.
Löschanweisungen	: Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühstrahl kühlen. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Wie bei jedem Feuer schweres Atemschutzgerät und volle Schutzausrüstung tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Umgebung belüften. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Unbeteiligte Personen evakuieren.
------------------	---

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.
Notfallmaßnahmen	: Umgebung belüften. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Einatmen der Dämpfe vermeiden.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Behörden informieren, wenn große Mengen des Produkts in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	: Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.
Reinigungsverfahren	: Verschüttetes Material mit Wasser verdünnen und aufnehmen. -ODER-. Mit Erde, Sand oder anderen, nicht brennbaren Materialien absorbieren, danach zur späteren Entsorgung in einen Behälter übertragen. In einen gekennzeichneten Behälter geben und sichere Entsorgung gewährleisten. Verschmutzten Bereich mit viel Wasser reinigen. Lokale Vorschriften über Entsorgung beachten.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung.

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Die Verwendungshinweise sorgfältig lesen und beachten. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Die Bildung von Produktnebel in der Atmosphäre vermeiden. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Leere Behälter nicht wiederverwenden.
- Hygienemaßnahmen : Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort, nicht in Nähe von inkompatiblen Stoffen aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Behälter stets in aufrechter Position halten. Vor Gefrieren schützen. Eingrenzen der Lageranlagen zur Vermeidung einer Boden- und Wasserverschmutzung bei Verschütten.
- Unverträgliche Materialien : Säuren. Alkalien. Oxidationsmittel.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Detergens.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz (3811-73-2)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Natriumpyrithion
MAK (OEL TWA)	1 mg/m <sup>3</sup>
MAK (OEL STEL)	4 mg/m <sup>3</sup>
Anmerkung (AT)	H
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 382/2020
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz
AGW (OEL TWA) [1]	0,5 mg/m <sup>3</sup> (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG;H;Y
Rechtlicher Bezug	TRGS900

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Verwenden Sie Prozess-Eindämmung, lokale Entlüftung oder andere technische Kontrollmöglichkeiten, um die Luftwerte innerhalb des OEB-Bereichs zu halten. Gegebenenfalls ist eine persönliche oder biologische Überwachung oder Überwachung der Arbeitsplatzumgebung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen bzw. die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Persönliche Schutzausrüstung sollte nur verwendet werden, wenn die Exposition der Arbeitnehmer durch die technischen Kontrollmaßnahmen nicht angemessen kontrolliert werden kann.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Bei möglichem Kontakt mit den Augen Schutzbrille oder Schutzbrille mit Seitenschutz tragen. Norm EN 166 - Schutzbrille.

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung. undurchlässiges Schuhwerk tragen

##### Handschutz:

Tragen Sie Chemikalienschutzhandschuhe. Norm EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien. Empfehlenswert: Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Materialdicke:  $\geq 0.2$  mm, Durchbruchzeit:  $\geq 240$  Minuten. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bei Anzeichen von Zersetzung oder Zerfall müssen die Handschuhe ausgezogen und ersetzt werden.

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Sicherstellen, dass alle Atemschutzgeräte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und mit dem CE-Zeichen versehen sind. Vollmasken-Atemschutzgeräte mit austauschbaren Filterpatronen sollten der Europäischen Norm EN 136 entsprechen. Halbmasken- und Viertlmasken-Atemschutzgeräte mit austauschbaren Filterpatronen sollten der Europäischen Norm EN 140 entsprechen. Gas- und Kombi-Filterpatronen sollten der Europäischen Norm EN 14387 entsprechen. Partikelfilter sollten der Europäischen Norm EN 143 entsprechen. Filterhelme oder -hauben mit Antrieb sollten der Europäischen Norm EN12941 entsprechen. Einwegfilter-Halbmasken-Atemschutzgeräte sollten der Europäischen Norm EN149 oder EN405 entsprechen.

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

##### Schutz gegen thermische Gefahren:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Emissionen aus Lüftungs- oder Arbeitsprozessanlagen sollten überprüft werden, um die Einhaltung der Anforderungen der Umweltschutzgesetze zu gewährleisten. In einigen Fällen sind Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich, um die Emissionen auf ein akzeptables Niveau zu senken.

#### Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Strohgelb.
Aussehen	: Flüssig. Stroh.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Brennbarkeit	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht zutreffend.
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: Nicht entzündlich
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: ≈ 7 (Konzentrat)
Viskosität, kinematisch	: Nicht verfügbar
Löslichkeit	: Mit Wasser mischbar.
Log Kow	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: ≈ 1 (Wasser = 1)
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht verfügbar
Partikelgröße	: Nicht anwendbar
Partikelgrößenverteilung	: Nicht anwendbar
Partikelform	: Nicht anwendbar
Seitenverhältnis der Partikel	: Nicht anwendbar
Partikelaggregatzustand	: Nicht anwendbar
Partikelabsorptionszustand	: Nicht anwendbar
Partikelspezifische Oberfläche	: Nicht anwendbar
Partikelstaubigkeit	: Nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann reagieren mit: Säuren. Alkalien. Oxidationsmittel. Kann Hitze freisetzen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Gefrieren.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Alkalien. Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Feuer kann reizende, ätzende bzw. toxische Gase erzeugen. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Schwefeloxide.

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz (3811-73-2)	
LD50 oral, Ratte	1208 mg/kg
LD50 Dermal, Kaninchen	1800 mg/kg
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	1,08 mg/l 4 Stunden

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)	
LD50 oral, Ratte	1080 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal, Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht

3-Methoxy-3-methylbutan-1-ol (56539-66-3)	
LD50 oral, Ratte	4300 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal, Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: ≈ 7 (Konzentrat)
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: ≈ 7 (Konzentrat)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

##### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	: Keine weiteren Informationen verfügbar
---	--

##### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Verursacht schwere Augenschäden, Rötung, Schmerz, Tränen, Einatmen von Dämpfen kann eine Reizung der Atemwege verursachen, Nach längerem oder wiederholtem Einatmen Schädigung der Atmungsorgane möglich, Bei ausgedehntem oder wiederholtem Kontakt kann die Haut trocken werden, Verschlucken kann zu einer Reizung des Magen-Darm-Traktes führen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen
--	--

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Nicht als umweltschädlich eingeschätzt. Umfangreiche oder häufige Freisetzungen können jedoch schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft

#### Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz (3811-73-2)

LC50 Fische	0,0073 mg/l 96 Stunden - Oncorhynchus mykiss
EC50 Daphnia	0,022 mg/l 48 Stunden - Daphnia magna
EC50 72h - Alge [1]	0,46 mg/l 72 Stunden (Wachstumsrate) - Pseudokirchnerella subcapitata
EC50 72h - Alge [2]	0,23 mg/l 72 Stunden (Biomasse) - Pseudokirchnerella subcapitata

#### Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)

LC50 Fische	1,67 mg/l - 96 Stunden (Lepomis macrochirus)
EC50 Daphnia	2,9 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna)
ErC50 Algen	7,39 mg/l - 72 Stunden (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC (chronisch)	≥ 4 mg/l - 28 Tage (Elodea canadensis, Wachstumsrate)
NOEC chronisch Fische	0,23 mg/l - 72 Tage (Oncorhynchus mykiss)
NOEC chronisch Krustentier	1,18 mg/l - 21 Tage (Daphnia magna)
ErC10, algen	13.1 mg/l (96 Stunden)

#### 3-Methoxy-3-methylbutan-1-ol (56539-66-3)

LC50 Fische	> 100 mg/l - 96 Stunden (Oryzias latipes)
EC50 Daphnia	> 1000 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna)
ErC50 Algen	> 1000 mg/l - 72 Stunden (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC chronisch Krustentier	100 mg/l - 21 Tage (Daphnia magna)
NOEC chronisch Algen	1000 mg/l - 72 Stunden (Pseudokirchneriella subcapitata, Wachstumsrate)

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

##### FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

Persistenz und Abbaubarkeit	Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.
-----------------------------	---

##### Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	-----------------------------

##### 3-Methoxy-3-methylbutan-1-ol (56539-66-3)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar, entspricht nicht dem 10-Tage-Kriterium.
-----------------------------	---

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

##### FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

Bioakkumulationspotenzial	Keine Information verfügbar.
---------------------------	------------------------------

##### Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)

BKF - Fisch [1]	87 l/kg
-----------------	---------

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)	
Log Pow	1,4 (23 °C)
3-Methoxy-3-methylbutan-1-ol (56539-66-3)	
BKF - Fisch [1]	3,16 l/kg (QSAR)
Log Pow	0,18 (25°C)

### 12.4. Mobilität im Boden

FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER	
Mobilität im Boden	Wasserlöslich. Kann sich in Wassersystemen ausbreiten. Nicht flüchtig
3-Methoxy-3-methylbutan-1-ol (56539-66-3)	
Log Koc	0,5226 (QSAR)

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Der richtige Abfallcode muss vom Abfallerzeuger auf der Grundlage der Art und Weise ermittelt werden, wie der Abfall erzeugt wurde.
Zusätzliche Hinweise	: Entleerte Behältern vorsichtig behandeln.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: Nicht geregelt
UN-Nr. (IMDG)	: Nicht geregelt
UN-Nr. (IATA)	: Nicht geregelt

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung	: Nicht geregelt
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: Nicht geregelt
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Nicht geregelt

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht geregelt

#### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht geregelt

#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht geregelt

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht geregelt

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein

Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Stets in geschlossenen, aufrechten und sicheren Behältern transportieren, Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was bei einem Unfall oder einer Leckage zu tun ist

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschifftransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3.	FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER ; 3-Methoxy-3-methylbutan-1-ol ; 1-Heptanol, 2-Propyl-, 7EO	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen
3(b)	FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER ; 3-Methoxy-3-methylbutan-1-ol ; 1-Heptanol, 2-Propyl-, 7EO	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorordnungen : Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien.

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme	
	ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route)
	BCF (Bioconcentration Factor/Biokonzentrationsfaktor)
	CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)
	CLP (Classification, Labeling and Packaging)
	DNEL (Derived No Effect Level/abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration)
	EG (Europäische Gemeinschaft)
	EC50 (Effective Concentration 50%/Wirksame Konzentration 50%)
	EN (Europäische Norm)
	IARC (International Agency for Research on Cancer)
	IATA (International Air Transport Association)
	IBC (Intermediate Bulk Container/Großpackmittel)
	IMDG (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
	IOELV (Indikatives betriebliches Expositionslimit - IBEL)
	Koc (Bodenabsorptions-Koeffizient - BAK)
	LC50 (Lethal Concentration 50%/Letale Konzentration 50%)
	LD50 (Letale Dosis 50%)
	OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
	OEL/BEL (OEL (Occupational exposure limit/Betriebliches Expositionslimit)
	NOEC (No Observed Effect Concentration/Keine beobachtete Effektkonzentration)
	PBT (Persistent, Bioaccumulative and Toxic/Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität)
	PNEC (predicted no effect concentration/abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
	QSAR (Quantitative Structure-Activity Relationship/Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen)
	REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of CHemicals)
	SCOEL (Wissenschaftliches Komitee für betriebliche Expositionslimits - WKBEL)
	STEL (Short Term Exposure Limit/Kurzzeitgrenzwert)

# FOAMING DRIVETRAIN DEGREASER

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme	
	STP (Sewage Treatment Plant/Abwasserbehandlungsanlage)
	TWA (Time Weighted Average/Zeitlich gewichteter Mittelwert)
	UNxxxx (vom UN-Sachverständigenausschuss „Beförderung gefährlicher Güter“)
	vPvB (very Persistent and very Bioaccumulative/sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
	WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion)

Datenquellen	: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Sonstige Angaben	: Klassifizierungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: Physikalische Gefahren: Auf der Basis von Prüfdaten. Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethoden. Umweltgefahren: Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze	
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Material und gelten nicht für dieses Material in Kombination mit anderen Materialien oder in anderen Anwendungen. Diese Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen des Unternehmens ab dem angegebenen Zeitpunkt genau und zuverlässig. Es wird jedoch keine Garantie oder Zusicherung für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit gegeben. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sich von der Eignung solcher Informationen für seinen eigenen speziellen Gebrauch zu überzeugen.